



Garagen- und Stellplätzeverordnung

der Gemeinde Ampass vom 16.02.2017 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge (Garagen- und Stellplätzeverordnung).

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2011, LGBl. Nr. 57, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2015 wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich von Wohnbauvorhaben wird auf die Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 des Landes, LGBl. Nr. 99 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Diese in dieser Verordnung maximal zulässigen Stellplatzzahlen werden für verbindlich erklärt.

§ 2

1. Entsprechend der Anlage zur Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 wird die Gemeinde Ampass der Kategorie II zugeordnet.
2. Entsprechend der Lage der Bauplätze innerhalb der Gemeinde wird zwischen dem Hauptsiedlungsgebiet und dem übrigen Siedlungsgebiet unterschieden.
3. Hauptsiedlungsgebiet sind jene Teile des Siedlungsgebietes, von denen aus der Ortskern fußläufig innerhalb von 15 bis 20 Minuten erreichbar ist. Hauptsiedlungsgebiet sind die Straßen: Römerstraße, Johannessiedlung, Agenbachsiedlung, Gröbentalweg, Kapelläcker, Winkelweg, Feilsweg, Gartenweg, Mühlenweg, Mensweg, Dorfweg, Kirchweg, Kaspar Sautner-Weg und Kogl. Die Fraktionen Peerhöfe, Häusern, Haller Innbrücke, Zimmertal und Ebenwald befinden sich im übrigen Siedlungsgebiet.

§ 3

Beim Neubau von Gebäuden und bei der Errichtung sonstiger baulicher Anlagen sind geeignete Abstellmöglichkeiten (Stellplätze oder Garagen) in ausreichender Anzahl und Größe einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten zu schaffen.

Soweit im Folgenden keine näheren Bestimmungen über die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge enthalten sind, ist die Anzahl der Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage festzusetzen.

§ 4

Gemäß § 3 ist für bauliche Anlagen die in der Beilage angeführte Anzahl von Abstellmöglichkeiten erforderlich. Für den Bereich von Wohnbauten gilt § 3 (3) der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 5

Falls bei der Ermittlung der Stellplatzanzahl verschiedene Berechnungen möglich sind, ist jene zu wählen, die eine höhere Stellplatzanzahl ergibt. Ergibt die ermittelte Zahl eine Dezimalstelle in der Endsumme, so ist auf die nächst höhere ganze Zahl aufzurunden.

Für den Bereich von Wohnbauten gilt § 3 (3) der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß.

§ 6

Treffen auf bauliche Anlagen verschiedene Verwendungskategorien laut Beilage zu, ist die Anzahl der Abstellmöglichkeiten jeweils gesondert zu ermitteln. Für die Vorschreibung einer Tiefgarage ist die Gesamtanzahl der erforderlichen Abstellmöglichkeiten und der Bebauungsplan maßgeblich.

§ 7

Die Verpflichtung zur Errichtung geeigneter Abstellmöglichkeiten in ausreichender Anzahl besteht auch bei jedem Zu- oder Umbau oder jeder sonstigen Änderung von Gebäuden, bei der Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden und bei der Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit dadurch ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht. Soweit im Folgenden keine näheren Bestimmungen über die erforderliche Anzahl und Form von Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge enthalten sind, ist die Anzahl der Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Anzahl der Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der baulichen Anlage festzusetzen.

§ 8

Bei folgenden Objekten ist die Errichtung einer Tiefgarage zwingend vorgeschrieben:

1. In Wohn-, Gewerbe- und Industriegebieten, wenn die Gesamtanzahl der Abstellplätze die Anzahl von 20 übersteigt. Davon ausgenommen ist diese Verpflichtung nur dann, wenn die Errichtung einer Tiefgarage durch eine oberirdisch angelegte Abstellmöglichkeit durch eine nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes vorgesehene besondere Widmung ersetzt wird.
2. Auch in den Fällen, in denen die Errichtung einer Tiefgarage zwingend vorgeschrieben ist, können Besucherabstellplätze oberirdisch errichtet werden.

§ 9

1. Allen selbständigen Miteigentumseinheiten muss die gemäß dieser Verordnung entsprechende Anzahl von Abstellplätzen auch in dem für die Verbücherung notwendigen Parifizierungsgutachten ausdrücklich zugeordnet werden. Dies ist der Baubehörde durch Übermittlung des entsprechenden Parifizierungsgutachtens nachzuweisen.
2. Besucher-Abstellplätze müssen als solche gekennzeichnet werden.
3. Besucher-Abstellplätze dürfen nicht in geschlossenen Garagen bzw. Tiefgaragen untergebracht werden. In offenen Garagen bzw. offenen Tiefgaragen können Besucher-Abstellplätze untergebracht werden, müssen aber als solche gekennzeichnet und jederzeit erreichbar bzw. befahrbar sein.
4. Werden Besucher-Abstellplätze bei Wohnanlagen an einzelne Wohnungseigentümer oder fremde Personen verkauft, so darf dies nicht zu einer Reduktion der vorgeschriebenen Gesamtanzahl der Abstellplätze und Besucherabstellplätze führen.
5. Werden Stellplätze (inner- oder außerhalb von Garagen) hintereinander angeordnet, so wird nur der vordere Stellplatz angerechnet, es sei denn, dass zu allen hintereinander liegenden Stellplätzen ungehindert zu- und abgefahren werden kann, und diese Stellplätze eine Mindestlänge von 7,0 m aufweisen, oder dass wegen des vorgesehenen, eindeutig abgegrenzten Benutzerkreises eine Benützung der hinteren Stellplätze trotzdem gewährleistet ist.
6. Sollte wegen des vorgesehenen, eindeutig abgegrenzten Benutzerkreises eine Benützung der hinteren Stellplätze gewährleistet sein, dürfen max. zwei Stellplätze hintereinander angeordnet werden.
7. Besucher-Abstellplätze sind jedenfalls immer so anzuordnen, dass sie jederzeit ungehindert erreichbar bzw. befahrbar sind, und keine anderen Stellplätze behindern.

§ 10

Für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 6 der Tiroler Bauordnung 2011 erteilt wurde, ist an die Gemeinde eine einmalige Ausgleichsabgabe gem. § 3 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 in der jeweils geltenden Fassung zu leisten.

§ 11

Die Anzahl der mindestens zu schaffenden Abstellmöglichkeiten ist in der Baubewilligung festzulegen.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagen- und Stellplätzeverordnung der Gemeinde Ampass vom 24.2.2005 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Hubert Kirchmair